

Handlungshilfe Prävention während Corona-Pandemie

Was ist präventiv im Betrieb zu beachten?

1 Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Gefährdungsbeurteilung wichtiger denn je. Durch das neuartige Virus ist eine neue Gefährdung hinzugekommen, die die Betriebe vor Herausforderungen stellt und eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung unabdingbar macht. Teilweise sind Betriebe aufgrund der Regelungen der Bundesregierung nur noch eingeschränkt geöffnet oder sogar geschlossen. Alle anderen Betriebe müssen jetzt ihren Betrieb möglichst effizient aufrechterhalten und die Mitarbeitenden vor Ansteckung schützen.

Planen Sie vorausschauend und handeln Sie auch in Ihrem Betrieb. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung:

- Existiert ein Pandemieplan?
- Sind die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer Infektion ausgesetzt?
- Gibt es Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören?
- Welche Maßnahmen sind grundlegend zu treffen?
- Können Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden durch Telefonate, Videoschalten, Ablagefächer oder ähnliches reduziert werden?
- Sind allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt?
- Sind die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert?
- Müssen Betriebsteile aufgrund eines zu hohen Ansteckungsrisikos geschlossen werden?

Zu beachten ist, dass auf Betriebsgeländen und in Betriebsgebäuden grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten, wie sie am 15. April von der **Bundesregierung bzw. der Landesregierung** erlassen wurden.

Weitere Informationen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248>.

2 Abstand halten

Es ist ein Abstand von **mindestens 1,5 m** zwischen zwei Personen einzuhalten:

- Auf Dienstfahrten im PKW (Fahrgemeinschaften vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen)
- An der Pforte/Information/im Eingangsbereich (Plexiglas/Scheiben/Trennwände installieren, Einlasskontrolle)
- In Besprechungen (moderne Telekommunikation ist vorzuziehen, Auslassen von Stühlen, möglichst großen Besprechungsraum wählen)
- In den Pausen (Auslassen von Stühlen in der Kantine, Begrenzung der Personenanzahl in Pausenräumen/Kantinen, Pausenzeiten staffeln)

Kommt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis, dass bei bestimmten Tätigkeiten das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (bzw. nicht-medizinischen Alltagsmasken) sinnvoll ist, kann er das Tragen dieser Masken anordnen.

Wenn mit größeren Personengruppen zu rechnen ist, führen Sie Markierungen am Boden ein, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. Wenn möglich ist das Arbeiten von zu Hause aus zu genehmigen.

Ihre jeweilige Aufsichtsperson berät Sie gerne bei der Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Handlungshilfe Prävention finden Sie online unter: <https://www.ukbw.de/coronavirus>

3 Hygieneregeln

- Regelmäßiges Händewaschen. Wo dies nicht möglich ist, Desinfektionsmittel bereitstellen
- Einmalhandtücher verwenden
- In die Armbeuge Niesen und Husten
- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Keine Arbeitsmaterialien/Gegenstände mit den Kollegen teilen (z. B. Werkzeug, Tastatur, Maus, Stifte, etc.)
- Wird ein Arbeitsplatz mit anderen Personen geteilt, dann ist dieser gründlich zu reinigen (z. B. Tastaturen)

Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Beschäftigten, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen.

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de sowie im Beschluss von **Bund und Ländern**.

4 Zusammenarbeiten mit Fremdfirmen

In vielen Betrieben sind neben den eigenen Beschäftigten Fremdfirmen vor Ort, die ihre Arbeit erledigen müssen. Hierzu gehören z. B. Handwerksbetriebe, Reinigungsfirmen oder Mitarbeitende der Kantine. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch von diesen Personengruppen einzuhalten. Zudem müssen sie über die Maßnahmen im Betrieb informiert und auf dem Laufenden gehalten werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Die entsprechenden Informationsketten müssen in Zusammenarbeit mit den externen Betrieben in der betrieblichen Pandemieplanung bzw. der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sein. Konkret müssen insbesondere folgende Informationen an externe Betriebe und deren Beschäftigten kommuniziert werden, wenn sie im Betrieb tätig sind:

- Gibt es Veränderungen in den Betriebsabläufen, die sich auf die Zusammenarbeit auswirken?
- Gibt es im Betrieb besondere Infektionsrisiken, die zu beachten sind?
- Wer ist im Betrieb zu informieren, falls ein Verdachts- oder Erkrankungsfall bei externen Beschäftigten oder Selbstständigen auftritt?
- Wie wird informiert, falls in der Stammebelegschaft ein Verdachts- oder Erkrankungsfall auftritt?

Informationen über das betriebliche Vorgehen helfen zum einen, dass alle Beteiligten schnell über mögliche Verdachts- oder Erkrankungsfälle Bescheid wissen. Zum anderen kann so Verunsicherung und der Verbreitung von Gerüchten vorgebeugt werden.

5 Beschäftigung von schwangeren Frauen

Die Regierungspräsidien BW haben dazu die Info Mutterschutz für Arbeitgeber veröffentlicht: **„Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“, Stand 24.03.2020.**

6 Besprechungen/Dienstreisen

Die Unternehmen sind aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Vermeiden Sie bis auf Weiteres Besprechungen mit externen Besuchern sowie eigene Dienstreisen und nutzen Sie stattdessen die Mittel der modernen Telekommunikation.

- Reduzieren Sie interne Besprechungen auf ein absolutes Minimum bzw. nutzen Sie auch hier die moderne Telekommunikation. Wenn doch mal eine Besprechung stattfindet, dann halten Sie Abstand von mindestens 1,5 m.
- Sollten Dienstreisen zwingend erforderlich sein, wird empfohlen diese mit dem PKW durchzuführen. Auf den ÖPNV ist wenn möglich zu verzichten.

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de.

7 Information/Kommunikation im Betrieb

- Informieren Sie Ihre Belegschaft über das Ansteckungsrisiko mit dem neuartigen Coronavirus
- Nutzen Sie hierfür die digitalen Medien (E-Mail, Intranet, etc.)
- Kann die Arbeit nicht im Homeoffice erledigt werden, informieren Sie ihre Belegschaft darüber, dass wenn möglich auf den ÖPNV zu verzichten ist und stattdessen mit dem Fahrrad, zu Fuß oder dem PKW die Fahrt zur Arbeit durchgeführt werden soll
- Informieren Sie Ihre Belegschaft, was bei Verdachts- und Krankheitsfällen zu tun ist.
- Erklären Sie Ihrer Belegschaft, dass ein Kontakt zu einer infizierten Person ihnen mitgeteilt werden sollte, damit Sie entsprechende Maßnahmen einleiten können
- Machen Sie deutlich, dass die Beschäftigten bei allgemeinen Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Halskratzen, Gliederschmerzen oder Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben sollen

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de.

8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gelten im Pandemiefall dieselben Vorsichtsmaßnahmen wie für jede Arztpraxis. Da bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Beratung im Vordergrund steht, können als pragmatische Lösung in der Notsituation Vorsorgen auch telefonisch durchgeführt werden.

Allgemeine Informationen

- www.ukbw.de/coronavirus
- www.infektionsschutz.de (BzGA)
- www.rki.de
- Informationen zum Corona-Virus des **Regierungspräsidiums Karlsruhe**

- Informationen für Unternehmen und Beschäftigte des **Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg**
- Informationen der **DGUV**
- **Erste Hilfe im Betrieb (Corona-Pandemie)**, DGUV

Branchenspezifische Informationen

Handel- und Warenlogistik:

- **BGHW**

Betriebe und Baustellen:

- **BGHM**
- **BG ETEM**
- **BG BAU**
- **DGUV**

Gesundheitsdienst:

- **BGW**

Abwasser:

- **DWA**

Abfallwirtschaft:

- **VKU**

Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen:

- **DGUV**
- **Feuerwehrverband BW**

Justiz:

- **Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg**

Informationen zu Schutzmasken

- **Staatsministerium Baden-Württemberg: Auch einfache Masken helfen**
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales/ Bundesministerium für Gesundheit: Einsatz von Schutzmasken in Einrichtungen des Gesundheitswesens**
- **DGUV: Schutzmasken – wo liegt der Unterschied**
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Verwenden und Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung**
- **Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte**